

verursachen außerdem nur eine sehr geringe Lärmbelästigung.

(3) Zusätzlich geplante Regelungen in SPA

1. Angelfischerei

1. a) Angelfischerei nicht im Umkreis von 50 m um erkennbare Ansammlungen von Wasser- und Watvögeln

Auf Grund der von Natur aus relativ großen und hinreichend geprüften Fluchtdistanz der allgemein scheuen Wasser- und Watvögel erscheint diese Regelung unnötig.

b) Befahrensregelung

Laut ministerieller Regelung dürfen Fischereiausübungsberechtigte (Angler) auch Wege mit dem Schild „Landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ befahren.

Außerdem gibt es Regelungen für die - räumlich und zeitlich begrenzte - Beantragung von Befahrensgenehmigungen. Diese Regelungen zum Befahren der Wege durch Fischereiausübungsberechtigte sollte zwingend festgeschrieben werden.

f) Anlegen von Schneisen

Das Freihalten der Bereiche um Boots- und Angelstege ist für deren Nutzung unumgänglich. Dasselbe trifft für bereits vorhandene Nutzungsbereiche zu.

g) gemeinschaftliche Fischereiveranstaltungen

Ein völliges Verbot von Veranstaltungen der organisierten Angler in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.06 d. J. geht an den Hegeverpflichtungen, die die Anglerverbände (§§ 41, 42 FischG) vertraglich eingegangen sind, total vorbei. Gerade in dieser aktionsreichen Zeit müssen diverse Aufgaben der Hege und Pflege der gepachteten bzw. in Eigentum befindlichen Gewässer erfüllt werden. Diese können in Beräumungsaktionen, Fischbesatz- und Stegerhaltungsmaßnahmen sowie Hegefischen zur Entnahme überzähliger Weißfische bestehen. Eine Begrenzung der Teilnehmerzahlen an Veranstaltungen außerhalb dieses Zeitraumes kann entfallen, da außer bei Hegeveranstaltungen eher individuelles Angeln zu erwarten ist.

2. Berufsfischerei

a) Zugnetzfischerei als eine - wie eingangs gesagt „ordnungsgemäße, natur- und landschaftsverträgliche“ - klassische Methode der Berufsfischerei soll hier eingeschränkt werden. Zwischen 01.04. und 30.09. soll sie ganz unterbleiben und danach auf 4x/Monat begrenzt werden. Auf Grund von Hochwassersituationen kann sich der Zeitraum für die Durchführung der Zugnetzfischerei sogar noch weiter verkürzen. Diese geplanten Einschränkungen würden einen erheblichen Eingriff in die berufliche Aktivität der Fischer darstellen und können so nicht akzeptiert werden.

b) Die Begrenzung der Dauer der Reusenkontrolle in o.g. Gebieten widerspricht sowohl der guten fachlichen Praxis der Gewässerbewirtschaftung als auch tierschutzrechtlichen Aspekten. Außerdem bestehen immense Gefahren durch Vandalismus, Fischdiebstahl, Havarie der Reusen etc.

(4) Zusätzlich geplante Regelungen in FFH-Gebieten

1. Verbot der Elektrofischerei bei Fischern (Erlaubnisvorbehalt) und Anglern